



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 8 – 5. Mai 2003
ISSN 0342-8656

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Vergleichende Politikforschung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

vom 10. April 2003

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs.1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 30. Januar 2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. April 2003 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

II. Prüfung im Master-Studiengang

- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Master-Prüfung
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

IV. Anhang

Studienprogramm

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs „Friedensforschung und Internationale Politik“. Durch die Master-Prüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Vertrautheit mit den grundlegenden Theorien und Methoden und den wesentlichen Befunden der Friedens- und Konfliktforschung über Entwicklungen und Probleme der internationalen und transnationalen Politik festgestellt.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Masterstudiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ kann zugelassen werden, wer die BA-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in einem vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen hat. Der Masterstudiengang „Friedensforschung und internationale Politik“ stellt den zweiten Abschnitt eines konsekutiv angelegten sozialwissenschaftlichen Studiums dar.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts Friedensforschung und Internationale Politik“.

§ 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Der Studiengang besteht aus Modulen, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ bis zum Erreichen des Master-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 SWS, die 120 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Friedensforschung und Internationale Politik“ an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Leistungspunktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Studienprogramm im Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die Master-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus §§ 12, Abs.3 und 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - dem Studiendekan als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
 - je zwei Vertretern aus den Fächern der Fakultät, die Master-Studiengänge anbieten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren sein.

- (2) Die Wahlmitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Studiendekan bestellt für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Studierenden eines Master-Studienganges als weiteres Mitglied. Es kann von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates vorgeschlagen werden und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Wird der Prüfungsausschuss mit Anträgen auf Überprüfung und Berichtigung der Bewertung einer Prüfungsleistung befasst, so ersucht der Vorsitzende die Fachprüfer, welche die Leistung beurteilt hatten, um schriftliche Stellungnahme.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Gutachter, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Gutachter für die Master-Arbeit sowie die Prüfer und Beisitzer für alle anderen Prüfungen.
- (2) Zu Gutachtern für die Master-Arbeit können Professoren, Privatdozenten sowie promovierte Mitglieder des Lehrkörpers mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Befugnis der Gutachtertätigkeit verliehen wurde. Die Prüfungskandidaten können für die Master-Arbeit Gutachter vorschlagen. Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen und andere Gutachter bestellen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Faches, das am Lehrprogramm des Master-Studienganges beteiligt ist.

- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Gutachter, Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 7, Abs.5, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit Gründe für die Versäumnis von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen sowie für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung einmal zu wiederholen. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrundeliegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

II. Prüfung im Master-Studiengang

§ 11 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat;
 2. die BA-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in einem vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 2 genügt;
 3. drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 70 Leistungspunkte erreicht hat, wobei an einer anderen deutschen Universität oder ihr gleichgestellten in- oder ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen gemäß § 5 angerechnet werden;
 4. in der Regel mindestens zwei Semester im Master-Studiengang „Friedensforschung und internationale Politik“ an der Universität Tübingen immatrikuliert ist;
 5. gute Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren lebenden Fremdsprache nachgewiesen hat. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
 - wenn das Abiturzeugnis die Note oder Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält, die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen wird und die letzte Note mindestens „gut“ war;
 - durch Vorlage von mindestens mit „gut“ benoteten Seminarscheinen über einen „Anfängerkurs“ und einen „Mittelkurs“ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalente anerkannt werden;
 - durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, die die Äquivalenz von außeruniversitär oder außerschulisch erworbenen Sprachkenntnissen bestätigt.
 6. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Friedensforschung und internationale Politik“ nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der in § 14 genannten Master-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter IV. (Anhang) aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Von den angebotenen Modulen sind die Module 1 und 2 sowie zwei weitere nach freier Wahl zu belegen, wobei jeweils mindestens 26 Leistungspunkte (LP) in jedem der beiden frei gewählten Module erworben werden müssen. Für die Master-Arbeit werden 20 LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.

- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das mündliche Prüfungsgespräch hat die Dauer von 45 Minuten.
- (2) Es findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Kandidat kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 14 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung, es muss aber spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Erstgutachters Ausnahmen zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master-Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Erstgutachter kann diese Frist um höchstens eine Monat verlängert werden. Die Master-Arbeit muss mindestens 115.000 Zeichen (ca. 50 Seiten) und darf höchstens 184.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) umfassen.
- (6) Bei der Abgabe seiner Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in 3-facher Fertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Master-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, einer der Gutachter muss der Betreuer nach § 8 Abs. 2 sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorliegen und unabhängig von einander erstellt werden.
- (3) Jeder Gutachter bewertet die Master-Arbeit mit einer Note nach § 6 Abs. 3. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung empfohlen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Aus den drei Notenvorschlägen wird dann gemäß § 6 Abs.4 der Durchschnitt gebildet.
- (4) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr bei den Prüfungsakten und wird dann im Institut des Erstgutachters archiviert.
- (5) Soll die Masterarbeit bei einer Veröffentlichung als solche gekennzeichnet werden, so muss der Verfasser die für den Druck vorgesehene Fassung vom Erstgutachter genehmigen lassen.

§ 16 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen, der Note der Master-Arbeit und der mündlichen Prüfung. Die bewerteten Studienleistungen werden nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Master-Arbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 30:50:20 gewichtet.

§ 17 Wiederholung der Master-Prüfung

Falls die Master-Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Mehr als eine Wiederholung ist nicht möglich.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts Friedensforschung und Internationale Politik“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Master-Arbeit, deren Note und die Namen der Gutachter, die Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungen und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sowie der Name des Prüfers aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, innerhalb welcher Frist die Master-Arbeit neu geschrieben werden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist das Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10. April 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

(Rektor)

IV. Anhang

Studienprogramm

Es werden sieben verschiedene Module angeboten. Zu belegen sind das Modul 1 und 2 (insgesamt 46 Leistungspunkte) sowie zwei weitere nach freier Wahl, wobei jeweils mindestens 26 Leistungspunkte (LP) in jedem der gewählten Module erworben werden müssen. Für die Master-Arbeit werden 20 LP und für das Kolloquium/Forschungsseminar 2 LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.

Modul 1: Grundlagen der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive

- Friedens- und Konfliktforschung: normative Grundlagen, Entwicklung, Hauptfragestellungen (Kompaktseminar vor Semesterbeginn) 2 SWS (4 LP)
- Methodenprobleme der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive 2 (6)
- Theorien über internationale Beziehungen und Frieden 2 (6)
- Ethische Fragen der Internationalen Beziehungen aus friedenswissenschaftlicher Perspektive 2 (6)

Modul 2: Analyse zentraler Konflikte der internationalen Politik und ihrer Bearbeitung

- Grundzüge der Weltpolitik (VL) *oder* Geschichte der Internationalen Beziehungen 2 (4)
- Internationale Institutionen (VL) 2 (4)
- Modernisierungs-, Transformations- und Entwicklungstheorien (VL) 2 (4)
- Internationale Ordnungsprobleme/ Internationale Politikfeldanalysen 2 (6)
- Gewaltträchtige Konflikte und deren Austrag in und zwischen Gesellschaften 2 (6)

Modul 3: Akteure und ihr Handeln in globaler Perspektive

- Außenpolitik-Analyse (VL) 2 (4)
- Vergleichende Außenpolitik-Analyse (Industrieländer) 2 (6)
- Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region 2 (6)
- EU in der internationalen Politik 2 (6)
- NGOs in der internationalen Politik 2 (6)
- Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) 2+2 (6+4)
- Friedenskompetenz und Konfliktfähigkeit/ Friedenspädagogik 2 (6)
- Globales Lernen/ Friedenspädagogik 2 (6)
- Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Ethnologie, Psychologie, Sprachwissenschaften) 2 (6)

Modul 4: Weltordnungsprobleme und Internationales Regieren

- Grundzüge der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung I und II (VL) 4 (8)
- Völkerrecht (VL) 4 (6)
- Weltordnungspolitik/ global governance 2 (6)
- UN System (mit Model United Nations) 2 +2 (6+4)
- Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region *oder* Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) 2 (6) 2+2 (6+4)
- Globales Lernen/ Friedenspädagogik 2 (6)
- Integrationstheorien- und prozesse 2 (6)
- Entwicklungen der europäischen Integration 2 (6)
- Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Psychologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) 2 (6)

Modul 5: Krieg und Frieden

- Politische Philosophie des Friedens und des Krieges 2 (6)
- Konfliktanalyse und Internationales Konfliktmanagement 2 (6)
- Weltordnungspolitik/ global governance 2 (6)
- Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit 2 (6)
- Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) 2+2 (6+4)
- Integrationstheorien und -prozesse
oder Struktur- und Entwicklungsprobleme in außereuropäischen Regionen 2 (6)
- Friedenskompetenz und Konfliktfähigkeit/ Friedenspädagogik 2 (6)
- Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL) 2 (4)
- *oder* Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) 2+2 (6+4)
- Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern
(z.B. Ethnologie, Psychologie, Sprachwissenschaften) 2 (6)

Modul 6: Gewaltträchtige Konflikte in außereuropäischen Regionen

- Grundzüge der weltwirtschaftliche Arbeitsteilung I u. II (VL) 4 (8)
- Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL) 2 (4)
- Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL) 2 (4)
- Entwicklungstheorie und -politik 2 (6)
- Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region 2 (6)
- Konfliktanalyse und Internationales Konfliktmanagement 2 (6)
- Weltordnungspolitik/ global governance 2 (6)
- Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit 2 (6)
- Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern
(z.B. Ethnologie, Psychologie, Geographie, Kulturwissenschaften) 2 (6)

Modul 7: Europa als Friedenszone

- EU als politisches System (VL) 2 (4)
- Europarecht (VL) 2 (4)
- Weltordnungspolitik/ global governance 2 (6)
- EU in der internationalen Politik 2 (6)
- Integrationstheorien und -prozesse 2 (6)
- Entwicklungen der europäischen Integration 2 (6)
- Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) 2+2 (6+4)
- Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit 2 (6)
- Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern
(z.B. Ethnologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften) 2 (6)

Abschluss

- Kolloquium/ Forschungsseminar 2 (2)
- Examensarbeit (20)